

L 7 AL 753/05

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Arbeitslosenversicherung
Abteilung
7
1. Instanz
SG Stuttgart (BWB)
Aktenzeichen
S 15 AL 6053/04
Datum
26.01.2005
2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen
L 7 AL 753/05
Datum
12.05.2005
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Urteil
Leitsätze

kalendermäßig befristetes Arbeitsverhältnis;

die missverständliche Formulierung von [§ 37b Satz 2 SGB III](#) ("frühestens") hat zur Folge, dass bei der gebotenen typisierenden Betrachtungsweise einem Arbeitnehmer eine Obliegenheitsverletzung mit der Folge einer Minderung gemäß [§ 140 SGB III](#) ohne Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nicht vorgehalten werden kann, der sich bei einem über drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis nicht drei Monate vor Ablauf des Arbeitsverhältnisses arbeitssuchend meldet. In der Sache ist [§ 37b Satz 2 SGB III](#) als unselbständige Begrenzung der Pflicht zur unverzüglichen Meldung i.S.v. Satz 1 anzusehen.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 26. Januar 2005 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten auch im Berufungsverfahren zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Minderung des Anspruchs des Klägers auf Arbeitslosengeld (Alg) wegen verspäteter Meldung als arbeitssuchend.

Der am 1969 geborene Kläger hatte in der Vergangenheit von der Beklagten wiederholt Leistungen wegen Arbeitslosigkeit bezogen (zuletzt bis September 1997) und betätigte sich anschließend u.a. selbständig im Messebau. Zum 22. August 2002 nahm er eine Beschäftigung als Galvanikhelfer bei der A. GmbH in S. auf, die zunächst nur bis 31. Juli 2003 befristet war. Am 4. Juli 2003 wurde schriftlich eine Verlängerung des Arbeitsvertrags bis 31. Juli 2004 vereinbart. Durch Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart vom 21. Oktober 2003 wurde über das Vermögen des Klägers das vereinfachte Insolvenzverfahren eröffnet.

Am Mittwoch, den 19. Mai 2004 meldete sich der Kläger bei der Agentur für Arbeit (ArbA) Waiblingen persönlich arbeitssuchend und arbeitslos; mit Wirkung vom 1. August 2004 beantragte er Alg (Formantrag eingegangen am 27. Juli 2004). Die ArbA ermittelte bei einem errechneten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitsentgelt von EUR 559,07 (Bemessungsentgelt EUR 560,00), der Leistungsgruppe C und dem Kindermerkmal 1 (entsprechend der auf der Lohnsteuerkarte für 2004 eingetragenen Steuerklasse III sowie 1,5 Kinderfreibeträgen) einen wöchentlichen Leistungssatz von EUR 276,43 (täglich EUR 39,49), zahlte das Alg jedoch nicht bereits ab 1. August 2004 in voller Höhe. Durch ein am 3. August 2004 abgesandtes Schreiben vom 30. Juli 2004 (überschrieben mit "Erläuterungen zum Bewilligungsbescheid - Minderung gemäß [§ 140](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch") wurde dem Kläger vielmehr mitgeteilt, dass er sich spätestens zum 3. Mai 2004 bei der ArbA hätte arbeitssuchend melden müssen, seine Meldung am 19. Mai 2004 mithin um 16 Tage verspätet erfolgt sei; infolgedessen mindere sich sein Anspruch auf Leistungen um insgesamt EUR 560,00, sodass bis zur "vollständigen Minderung" des vorgenannten Betrages nur die Hälfte der ohne die Minderung zustehenden Leistung ausgezahlt werde; die Anrechnung beginne am 1. August 2004 und sei voraussichtlich am 29. August 2004 beendet, wobei die Anrechnung für den letzten Tag der Minderung gegebenenfalls nur noch in Höhe des verbleibenden Restbetrages der Minderungssumme erfolge. Durch Bescheid vom 3. August 2004 bewilligte die Beklagte schließlich Alg ab 1. August 2004 für eine Anspruchsdauer von 300 Tagen nach dem oben genannten Leistungssatz, abzüglich eines wöchentlichen Anrechnungsbetrages von EUR 138,21. Alg bezog der Kläger noch bis 14. Oktober 2004. Danach stand er in einem zunächst auf sechs Monate befristeten, jedoch durch Arbeitgeberkündigung bereits zum 31. Dezember 2004 wieder beendeten Arbeitsverhältnis; zum 1. Januar 2005 hat er sich erneut arbeitslos gemeldet.

Mit seinem Widerspruch gegen den "Minderungsbescheid" vom 30. Juli 2004 machte der Kläger geltend, er sei von seinem Arbeitgeber nicht auf die unverzügliche Meldung bei der ArbA hingewiesen worden. Außerdem habe er von diesem eine mündliche Zusage zur Verlängerung des Arbeitsverhältnisses gehabt, wobei ihm der Arbeitgeber erst am "17.07.2004" erklärt habe, dass der Vertrag doch nicht verlängert werde; er habe sich alsdann umgehend bei der ArbA gemeldet. Unter dem 12. August 2004 wurde der Widerspruch des Klägers "gegen den Bescheid" vom 30. Juli 2004 zurückgewiesen; die Meldepflicht bestehe unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber mündlich zugesagt worden sei, und auch unabhängig davon, ob dem Kläger die Pflicht zur Meldung bekannt gewesen sei.

Deswegen hat der Kläger am 10. September 2004 Klage zum Sozialgericht (SG) Stuttgart erhoben. Zur Begründung hat er unter dem 23. Dezember 2004 angegeben, sich mit Herrn Ar. sechs Monate vor Ablauf des Vertrages über eine Verlängerung unterhalten zu haben; er habe insoweit auch mündlich eine Zusage erhalten. Indessen sei ihm am "18.05.2004" mitgeteilt worden, dass der Vertrag nicht verlängert werde; darauf habe er sich arbeitslos gemeldet. Herr Ar. habe ihm vor dessen Urlaub eine weitere Verlängerung in Aussicht gestellt, dies jedoch nach dem Urlaub revidiert. Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Das SG Stuttgart hat als Gegenstand des Verfahrens sowohl das Schreiben vom 30. Juli 2004 und den Widerspruchsbescheid vom 12. August 2004 als auch den Bewilligungsbescheid vom 3. August 2004 erachtet. Durch Urteil vom 26. Januar 2005 hat das SG die Beklagte unter Aufhebung der vorgenannten Verwaltungsakte verurteilt, dem Kläger für die Zeit vom 1. bis 29. August 2004 ein um EUR 19,74 täglich höheres Alg zu gewähren; in den Entscheidungsgründen hat es im Wesentlichen ausgeführt, angesichts des Wortlauts des [§ 37b Satz 2](#) des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), der mit dem Begriff "frühestens" auch ein späteres Aktivwerden umfasse, könnten die leistungsrechtlichen Konsequenzen des [§ 140 SGB III](#) - gerade auch vor dem Hintergrund des Grundgesetzes - keine Bedeutung gewinnen, selbst wenn dies nicht der gesetzgeberischen Intention oder den systematischen Zusammenhängen der Regelung des [§ 37b SGB III](#) entspreche.

Gegen dieses der Beklagten am 14. Februar 2005 zugestellte Urteil richtet sich ihre am 23. Februar 2005 beim Landessozialgericht (LSG) eingelegte Berufung. Die Regelung des [§ 37b Satz 2 SGB III](#) sei so zu verstehen, dass die Meldepflicht bei Arbeitsverträgen, die auf drei oder mehr Monate befristet seien, (genau) drei Monate vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses beginne. Bei Arbeitsverträgen, die auf weniger als drei Monate befristet seien, trete die Meldepflicht hingegen mit Abschluss des befristeten Arbeitsvertrages ein. Also könne unabhängig von der Dauer des befristeten Arbeitsvertrages der Beginn der Meldepflicht zwar später, nie aber früher als drei Monate vor Beendigung des Vertrages eintreten.

Die Beteiligten haben in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vom 12. Mai 2005 übereinstimmend erklärt, dass insgesamt lediglich eine Kürzung des Alg über EUR 560,00 im Streit steht.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 26. Januar 2005 aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend. In der mündlichen Verhandlung vom 12. Mai 2005 hat der Kläger noch angegeben, Herr A. , der vom 1. bis 15. Mai 2004 Urlaub gehabt habe, habe ihm erst einen Tag nach Urlaubsrückkehr am 18. Mai 2004 eröffnet, dass das Arbeitsverhältnis nicht mehr verlängert werde. Darauf habe er - der Kläger - für den folgenden Tag (19. Mai 2005) selbst Urlaub genommen, um bei der ArbA vorzusprechen. Hätte er von seiner Pflicht zur frühzeitigen Meldung Kenntnis gehabt, wäre er schon früher als drei Monate vor Beendigung des Vertragsverhältnisses zur ArbA gegangen.

Zur weiteren Darstellung wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten, die Klageakte des SG und die Berufungsakte des Senats Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Beklagten hat keinen Erfolg.

Zu entscheiden ist im Berufungsverfahren über die Höhe des dem Kläger in der Zeit vom 1. bis 29. August 2004 zustehenden Alg, wobei der Streit vornehmlich darüber geführt wird, ob die Minderung der Leistung im genannten Zeitraum rechtmäßig war. Diesbezüglich ist durch die Prozessklärungen der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vom 12. Mai 2005 geklärt, dass sich der Minderungsbetrag des Alg (entsprechend den Hinweisen im Schreiben der ArbA vom 30. Juli 2004) tatsächlich - entgegen dem insoweit möglicherweise missverständlich tenorierten angefochtenen Urteil des SG Stuttgart vom 26. Januar 2005 - auf insgesamt lediglich EUR 560,00, also nicht auf täglich EUR 19,74 in der streitbefangenen Zeit (das wären EUR 572,46), belaufen hat. Nur jener Minderungsbetrag ist hier umstritten.

Die Berufung der Beklagten ist zulässig. Sie ist gemäß [§ 151 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) form- und fristgerecht eingelegt worden sowie statthaft ([§ 143 SGG](#)), weil der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 500,00 übersteigt ([§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)). Die Berufung ist jedoch nicht begründet.

Gemäß [§ 95 SGG](#) sind Gegenstand des Verfahrens - wie das SG zutreffend erkannt hat - neben dem Bescheid vom 3. August 2004 und dem Widerspruchsbescheid vom 12. August 2004 auch das Schreiben der ArbA vom 30. Juli 2004. Dabei kann dahinstehen, ob dieses Schreiben überhaupt eine Regelung im Sinne des [§ 31](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch getroffen hat (verneinend zu einem im Wesentlichen gleichlautenden Erläuterungsschreiben LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 3. November 2004 - [L 5 AL 3835/04](#) -, rechtskräftig (veröffentlicht in JURIS)); denn jedenfalls hatte der genannte Widerspruchsbescheid ihm die "Gestalt" eines Verwaltungsakts gegeben (vgl. hierzu Bundessozialgericht (BSG) [SozR 3-1300 § 50 Nr. 13](#) S. 33; ferner Bundesverwaltungsgericht [BVerwGE 78, 3](#) ff.). Dass der Widerspruchsbescheid vom 12. August 2004 den Bescheid vom 3. August 2004 nicht beachtet hat, stellt wegen [§ 86 SGG](#) kein prozessuales Hindernis für eine Sachentscheidung dar; vielmehr ist die Sache mit der Erhebung der Klage auf das SG übergegangen (vgl. BSG, Urteil vom

24. August 1988 - [7 RA R 74/86](#) -; ferner Urteil vom 15. November 1995 - [7 RA R 12/95](#) - (beide veröffentlicht in JURIS)). Den Regelungsinhalt der angefochtenen Verwaltungsakte möchte der Kläger nicht hinnehmen, soweit es um den Gesamtminderungsbetrag von EUR 560,00 geht, denn nur dieser Betrag wurde auf das halbe Alg in der Zeit vom 1. bis 29. August 2004 angerechnet.

Dem erhobenen Anspruch des Klägers steht nicht entgegen, dass über sein Vermögen durch Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart vom 21. Oktober 2003 das vereinfachte Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Zwar gelten auch für einen solchen Schuldner über [§ 304 Satz 1](#) der Insolvenzordnung (InsO) grundsätzlich die Regelungen der [§§ 80 f. InsO](#). Die hier streitbefangene Leistung fällt indes von vornherein nicht in die Insolvenzmasse ([§ 35 InsO](#)), denn hierzu zählt wegen [§ 36 Abs. 1 InsO](#) nur der pfändbare Anteil des Alg (vgl. dazu [BSGE 92, 1, 2 = SozR 4-1200 § 52 Nr. 2](#) Rdnr. 5), nicht jedoch die über [§ 850c](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) unpfändbaren Beträge. Bereits das ungekürzte Alg für den Monat August 2004 wäre indes - bei einem sodann zu errechnenden täglichen Leistungssatz von EUR 39,49 (wöchentlich EUR 276,43) - nach der Anlage zu [§ 850c ZPO](#) unpfändbar, und zwar unabhängig davon, ob die Tages-, Wochen- oder Monatstabelle (vgl. hierzu [BSGE 70, 280](#) ff. = [SozR 3-1200 § 53 Nr. 5](#)) herangezogen würde. Die Rechte der Treuhänderin oder der Insolvenzgläubiger werden daher von vornherein nicht berührt (vgl. in anderem Zusammenhang BSG [SozR 4100 § 138 Nr. 13](#) S. 50). Die Klagebefugnis ist mithin gegeben. Der Kläger vermag auch in der Sache mit seinem Begehren durchzudringen.

Anspruch auf Alg haben nach [§ 117 SGB III](#) (in der hier noch anzuwendenden Fassung des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes vom 24. März 2004 - AFRG - (BGBl. I S. 594)) Arbeitnehmer, die (1.) arbeitslos (vgl. [§§ 118](#) ff. SGB III (in der Fassung des AFRG)) sind, (2.) sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet (vgl. [§ 122 Abs. 1 SGB III](#) (in der Fassung des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 - 3. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt -, BGBl. I S. 2848)) und (3.) die Anwartschaftszeit erfüllt (vgl. [§ 123 Satz 1, 124 Abs. 1 SGB III](#) (beide in der Fassung des 3. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt)) haben. Diese Voraussetzungen liegen beim Kläger in der streitbefangenen Zeit vor; auch die Beklagte bezweifelt das nicht. Der Kläger hatte mithin in der Zeit vom 1. bis 29. August 2004 Anspruch auf Alg; dieses durfte von der Beklagten auch nicht um den hier umstrittenen Gesamtminderungsbetrag von EUR 560,00 - in Form der Anrechnung auf das halbe Alg pro Tag - gekürzt werden. Den Leistungssatz des Alg hat die Beklagte unter Heranziehung des [§ 130 Abs. 1 SGB III](#) (Fassung bis 31. Dezember 2004) nach dem im Bemessungsrahmen (1. August 2003 bis 31. Juli 2004) abgerechneten Entgelt für die Monate August 2003 bis Juni 2004 von insgesamt EUR 26.723,35 (vgl. dazu [BSGE 77, 244](#) ff. = [SozR 3-4100 § 112 Nr. 24](#); BSG [SozR 4-4300 § 416a Nr. 1](#)), des sich daraus nach [§ 132 SGB III](#) (Fassung bis 31. Dezember 2004) ergebenden wöchentlichen Bemessungsentgelts (gerundet EUR 560,00), der Leistungsgruppe C ([§ 137 Abs. 2 Nr. 3 SGB III](#) (Fassung bis 31. Dezember 2004)) sowie dem Prozentsatz von 67 des Leistungsentgelts ([§ 136 SGB III](#) (Fassung bis 31. Dezember 2004)) nach der SGB III-Leistungsentgeltverordnung 2004 ([BGBl. I 2003 S. 3100](#)) zutreffend mit EUR 276,43, das sind täglich EUR 39,39, ermittelt.

Der Kläger hat Anspruch auf das ungeminderte Alg nicht nur für den 30. und 31. August 2004, sondern auch für den Zeitraum vom 1. bis 29. August 2004. Die Voraussetzungen für eine Minderung der Leistung nach [§ 140 SGB III](#) (in der mit Wirkung vom 1. Juli 2003 in Kraft gesetzten Fassung des Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 - 1. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt - (BGBl. I S. 2848)) liegen nicht vor.

Hat sich der Arbeitslose entgegen [§ 37b SGB III](#) nicht unverzüglich arbeitsuchend gemeldet, so mindert sich nach [§ 140 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) das Alg, das dem Arbeitslosen auf Grund des Anspruchs zusteht, der nach der Pflichtverletzung entstanden ist. Die Minderung beträgt nach Satz 2 a.a.O. bei einem Bemessungsentgelt von über EUR 400,00 bis zu EUR 700,00 EUR 35,00 für jeden Tag der verspäteten Meldung. Die Minderung ist auf den Betrag begrenzt, der sich bei einer Verspätung von 30 Tagen errechnet (Satz 3 a.a.O.). Die Minderung erfolgt, indem der Minderungsbetrag, der sich nach den Sätzen 2 und 3 ergibt, auf das halbe Alg angerechnet wird. Die Vorschrift des [§ 37b SGB III](#) (ebenfalls mit Wirkung vom 1. Juli 2003 eingefügt durch das 1. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt), auf welche [§ 140 SGB III](#) Bezug nimmt, bestimmt in ihrer ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung durch das 3. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt Folgendes: Personen, deren Versicherungspflichtverhältnis endet, sind verpflichtet, sich unverzüglich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden ([§ 37b Satz 1 SGB III](#)). Im Falle eines befristeten Arbeitsverhältnisses hat die Meldung jedoch frühestens drei Monate vor dessen Beendigung zu erfolgen (Satz 2 a.a.O.). Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht wird; die Pflicht zur Meldung besteht nicht bei einem betrieblichen Ausbildungsverhältnis (Sätze 3 und 4 a.a.O.).

Nach der Begründung des Gesetzesentwurfs der Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN zu [§ 140 SGB III](#) (vgl. [BT-Drucksache 15/25 S. 31](#)) stellt die genannte Vorschrift einen pauschalen Schadensausgleich der Versichertengemeinschaft dar; geregelt werden sollten hiermit die leistungsrechtlichen Konsequenzen für Bezieher von Alg, die ihre Obliegenheit zur frühzeitigen Meldung beim Arbeitsamt verletzt haben, denn Arbeitnehmer, die das Arbeitsamt nicht rechtzeitig darauf hinwiesen, dass sie der beruflichen Wiedereingliederung bedürften, erhöhten das Risiko der Arbeitslosenversicherung, verzögerten die Einleitung von Vermittlungsbemühungen und nähmen dem Arbeitsamt insoweit die Möglichkeit, den Eintritt des Schadensfalles zu vermeiden bzw. den Umfang des Versicherungsschadens zu reduzieren. Auch in der Gesetzesbegründung zu [§ 37b SGB III](#) ([BT-Drucksache 15/25 S. 27](#)) wird das Ziel betont, die Eingliederung von Arbeitsuchenden zu beschleunigen und damit Arbeitslosigkeit und Entgeltersatzleistungen der Versichertengemeinschaft möglichst zu vermeiden bzw. die Dauer der Arbeitslosigkeit zu verkürzen.

Mit der Bestimmung des [§ 140 SGB III](#) sollte nach allem eine gesetzliche Sanktion (vgl. Spellbrink, in Eicher/Spellbrink, Kasseler Handbuch des Arbeitsförderungsrechts, § 37b Rdnr. 24) in Form der Anspruchsminderung eingeführt werden als Konsequenz einer versäumten frühzeitigen - persönlichen - Meldung ([§ 37b SGB III](#)). Diese - als Obliegenheit ausgestaltete - Handlungspflicht (zum Rechtscharakter derartiger Pflichten vgl. [BSGE 84, 270, 273 = SozR 3-4100 § 119 Nr. 19](#)) und die damit einhergehende gesetzliche Folge sollen unabhängig von der entsprechenden Kenntnis des Versicherten bestehen (vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 9. Juni 2004 - [L 3 AL 1267/04](#) -, nicht rechtskräftig (veröffentlicht in JURIS); Voelzke in Eicher/Spellbrink, a.a.O., § 12 Rdnr. 501; Spellbrink, a.a.O., § 37b Rdnr. 27, § 140 Rdnrn. 20 ff.; a.A. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 18. November 2004 - [L 12 AL 2249/04](#) -, nicht rechtskräftig (veröffentlicht in JURIS); Winkler in Gagel, SGB III, § 37b Rdnr. 7). Schon früher war im Übrigen die besondere Verantwortung der Arbeitnehmer für die Vermeidung von Arbeitslosigkeit durch Nutzung jeder zumutbaren Möglichkeit bei der Suche und Aufnahme einer Beschäftigung allgemein normiert worden (vgl. [§ 2 Abs. 3 Nr. 1 SGB III](#) in der Fassung des AFRG), freilich ohne dass die Regelung - ebenso wie die Nachfolgebestimmungen in [§ 2 Abs. 5 Nr. 2 SGB III](#) (in den Fassungen des Job-AQTIV-Gesetzes vom 10. Dezember 2001 ([BGBl. I S. 3443](#)) und des 3. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) - zur echten Obliegenheit ausgestaltet war (vgl. hierzu [BSGE 86, 147, 149 = SozR 3-4300 § 156 Nr. 1](#);

[BSGE 91, 90](#) ff. = [SozR 4-4300 § 144 Nr. 3](#); Eicher in Eicher/Spellbrink, a.a.O., § 1 Rdnr. 39). Allerdings war durch Richterrecht bereits zuvor im Zusammenhang mit den Regelungen zur Sperrzeit eine aus dem Versicherungsverhältnis folgende Obliegenheit entwickelt worden, den Eintritt des Versicherungsfalls der Arbeitslosigkeit zu vermeiden, und zwar durch rechtzeitige Einschaltung des Arbeitsamts mit der Bitte um Vermittlung in ein anderes Arbeitsverhältnis und durch eigene Bemühungen um eine neue Arbeitsstelle (vgl. etwa BSG SozR 3-4100 § 119 Nrn. 14; neuerdings modifizierend [BSGE 90, 90](#) ff. = SozR 3-4100 § 119 Nr. 26; BSG SozR 3-4300 § 144 Nrn. 10 und 12; [BSGE 91, 90](#) ff.). Indessen ist vom BSG bereits wiederholt höchstrichterlich statuiert worden, dass Obliegenheitsverletzungen ein dem Leistungsbewerber - ggf. typisierend - zurechenbares Fehlverhalten voraussetzen (vgl. [BSGE 86, 147](#), 150; [BSGE 91, 90](#) ff.). Dies bedeutet mit anderen Worten, dass dem Arbeitslosen der - sanktionsbewehrte - Vorwurf eines Obliegenheitsverstößes regelmäßig nur gemacht werden kann, wenn seine Pflichten dezidiert in einer Gesetzesnorm ausformuliert sind. Dies ist jedoch nach der hier in Rede stehenden Regelung in [§ 37b Satz 2 SGB III](#) nicht der Fall.

Bereits die Auslegung des Satzes 1 der Vorschrift bereitet Schwierigkeiten, und zwar insbesondere zum Begriff der "Unverzüglichkeit" (vgl. einerseits Hümmerich/Holthausen/Welslau, NZA 2003, 7, 8 sowie die Weisungslage der Beklagten (Durchführungsanweisungen - DA - zu § 140, Stand: 06/2003, Ziff. 3.2 Abs. 2, sowie DA zu § 140, Stand: 01/2005, Ziff. 3.2 Abs. 2 i.V.m. Punkt 6 in der Intranet-Version des aktuellen Leitfadens, hier Stand: 28. April 2005); andererseits Voelzke, a.a.O., § 12 Rdnr. 492 und Spellbrink, a.a.O., § 37b Rdnrn. 50 f.; wiederum anders Coseriu/Jacob in Nomoskommentar, SGB III, 2. Auflage, § 37b Rdnr. 8), aber auch zur Sonderbehandlung befristeter Beschäftigungsverhältnisse, soweit in [§ 37b Satz 2 SGB III](#) drei Monate genannt sind; insoweit werden Wertungswidersprüche zu unbefristeten Arbeitsverträgen mit Kündigungsfristen von über drei Monaten (vgl. hierzu [§ 622 Abs. 1](#) des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gesehen (vgl. Spellbrink, a.a.O., § 37b Rdnr. 57; Coseriu/Jacob, a.a.O., § 37b Rdnr. 9). All das kann hier jedoch im Ergebnis offen bleiben.

Denn erst recht zu Missverständnissen Anlass gibt die Bestimmung des [§ 37b Satz 2 SGB III](#), die dem Arbeitnehmer in einem kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrag (vgl. [§ 3 Abs. 1 Satz 1](#) Alt. des Teilzeit- und Befristungsgesetzes) abverlangt, nachzuvollziehen, was mit dem Wort "frühestens" gemeint ist. Von seinem Wortsinn her lässt die Regelung die Auslegung zu, dass von Gesetzes wegen nur festgelegt werden sollte, wann die Meldung frühestens erfolgen darf, nicht jedoch bis wann sie spätestens erfolgen muss (so die - soweit ersichtlich - überwiegende Auffassung der Gerichte erster Instanz; vgl. das hier angefochtene Urteil des SG Stuttgart vom 26. Januar 2005 - [S 15 AL 6053/04](#) -; ferner SG Dortmund, Urteil vom 26. Juli 2004 - [S 33 AL 127/04](#) -; SG Aachen, Urteil vom 24. September 2004 - [S 8 AL 81/04](#) - (alle veröffentlicht in JURIS); außerdem Winkler in Gagel, a.a.O., § 37b Rdnr. 12; die Missverständlichkeit der Formulierung räumt auch Rademacher in GK-SGB III, § 37b Rdnr. 18a ein). Die Gesetzesmaterialien geben insoweit ebenfalls keinen weiteren Aufschluss; denn dort ist lediglich ausgeführt, dass die Meldung bei befristeten Arbeitsverhältnissen "nicht früher als drei Monate vor Ablauf des Arbeitsverhältnisses erfolgen" solle (vgl. [BT-Drucksache 15/25 S. 27](#) zu § 37b). Die Beklagte vertritt demgegenüber die Auffassung, dass bei länger als drei Monate befristeten Arbeitsverhältnissen die Meldepflicht nach [§ 37b Satz 2 SGB III](#) "spätestens" drei Monate vor dem Ende der Befristung erfolgen solle (so auch Valgoglio in Hauck/Noftz, SGB III [§ 140](#) Rdnr. 10); dem wiederum könnte entgegengehalten werden, dass nach allgemeinem Wortverständnis der Begriff "spätestens" das genaue Gegenteil von "frühestens" bedeutet. Wegen des missglückten Gesetzeswortlauts besteht teilweise sogar die Auffassung, das Wort "frühestens" schlicht zu negieren (vgl. Spellbrink, a.a.O., § 37b Rdnr. 58). Andererseits wird vorgeschlagen, das Wort "frühestens" auf die auf unter drei Monate befristeten Arbeitsverträge zu beziehen, während sich die Meldefrist bei befristeten Arbeitsverhältnissen mit einer Dauer von drei oder mehr Monaten auf (genau) drei Monate belaufe (vgl. Coseriu/Jacob, a.a.O., § 37b Rdnr. 12; a.A. bei auf weniger als drei Monate befristeten Arbeitsverhältnissen LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 18. Februar 2005 - [L 8 AL 4344/04](#) -, nicht rechtskräftig (im Orientierungssatz veröffentlicht in JURIS)). Erweiternd dazu wird die Meinung vertreten, dass die Regelung in [§ 37b Satz 2 SGB III](#) als unselbständige Begrenzung des Satzes 1 a.a.O. zu sehen sei, sodass auch der befristete Beschäftigte "an sich" unverzüglich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zur Meldung angehalten sei, er sich jedoch erst drei Monate vor der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses melden müsse, wenn ihm bereits vorher der Zeitpunkt der Beendigung bekannt sei (vgl. Voelzke, a.a.O., § 12 Rdnr. 494; ähnlich Rademacher, a.a.O.; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 3. November 2004 [a.a.O.](#)). Dieser letztgenannten Auffassung stimmt der erkennende Senat zu; sie lässt sich noch mit dem Gesetzeswortlaut, mit der Systematik der Regelungen - namentlich mit dem Sinnzusammenhang mit [§ 140 SGB III](#), in dem in Satz 1 nur der Begriff "unverzüglich" verwendet ist - sowie der oben dargestellten gesetzgeberischen Intention vereinbaren. [§ 37b Satz 1 SGB III](#) in dieser Interpretation stellt mithin den Obersatz dar; die Pflicht zur - auch bei befristeten Arbeitsverhältnissen bestehenden - unverzüglichen Arbeitsuchendmeldung ist indes nach Satz 2 a.a.O. in Bezug auf drei und mehr Monate zeitbefristete beschäftigte Arbeitnehmer auf die persönliche Meldung drei Monate vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eingegrenzt.

Das bedeutet jedoch nicht, dass dem Arbeitnehmer mit einem kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrag - wie hier dem Kläger - ohne weiteres eine im vorbezeichneten Sinne nicht frühzeitige Meldung als Obliegenheitsverletzung mit den Rechtsnachteilen des [§ 140 SGB III](#) vorgehalten werden kann. Zur Überzeugung des Senats - insoweit ist im Wesentlichen der Auffassung des SG Stuttgart im angefochtenen Urteil zu folgen - vermag nur eine solche Gesetzesformulierung aus sich heraus den Vorwurf eines (typisierten) Fehlverhaltens mit den damit einhergehenden gesetzlichen Sanktionen zu begründen, welche unmissverständlich, also ohne aufwändige Subsumtionsschlüsse, klar und deutlich macht, was für ein Verhalten dem Arbeitsuchenden abgefordert wird. Ein derartiger - pauschalierender - Vorwurf lässt sich jedoch in Ansehung der durchaus missdeutbaren Formulierungen in [§ 37b Satz 2 SGB III](#) nicht rechtfertigen; die oben dargestellte Pflicht zur unverzüglichen Meldung mit ihrer zeitlichen Eingrenzung auf drei Monate vor dem Auslaufen des zeitbefristeten Vertrags ist nach dem Gesetzeswortlaut nicht so naheliegend, dass es hierzu - aus objektiver Sicht - keiner weiteren Überlegungen bedürfte. Die Gesamtumstände des Einzelfalles dürfen daher im Rahmen der vorgenannten Bestimmung nicht außer Acht gelassen werden, denn nur ein dem Arbeitsuchenden zurechenbarer Verstoß gegen Obliegenheitspflichten vermag die damit verknüpften nachteiligen Rechtsfolgen hinreichend zu legitimieren. Dies gilt umso mehr, als die nach [§ 37b SGB III](#) zur frühzeitigen Meldung Verpflichteten vor der Arbeitsuchendmeldung - im Gegensatz zu anderweitigen Tatbeständen mit Obliegenheitscharakter (z.B. [§ 144 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2, 3, 4](#) und [6 SGB III](#) (in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung durch das 3. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt), [§ 66 Abs. 3](#) des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) - regelmäßig keine konkrete Rechtsfolgenbelehrung und Beratung seitens der Beklagten erfahren (vgl. zu diesem Aspekt auch [BSGE 86, 147](#), 151 f.), sodass ihnen die vom Gesetzgeber vorgesehenen einschneidenden Folgen einer nicht frühzeitigen Meldung nicht unmissverständlich vor Augen geführt werden können.

Letzteres war auch beim Kläger, der seit August 2002 bei der A. GmbH beschäftigt war, nicht geschehen; er konnte im Übrigen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat lediglich äußern, dass er die ArbA bei Kenntnis seiner Pflicht zur frühzeitigen Meldung sogar schon mehr als drei Monate vor Beendigung des befristeten Arbeitsverhältnisses aufgesucht hätte. Vorliegend kommt hinzu, dass mit den zum 1. Juli 2003 in Kraft gesetzten Bestimmungen der [§§ 37b, 140 SGB III](#) eine erstmals gesetzlich geregelte Obliegenheit zur Schadensabwendung

und Schadensminderung eingeführt worden war, welche zum Zeitpunkt der Arbeitsuchendmeldung des Klägers (19. Mai 2004) noch nicht einmal ein Jahr gesetzliche Geltung beanspruchte, ohne dass sich in Rechtsprechung und Literatur bereits eine gefestigte Rechtsmeinung zur Auslegung der Norm des [§ 37b Satz 2 SGB III](#) herausgebildet gehabt hätte. Daran ändert hier - jedenfalls schon mangels Belehrung des Klägers seitens der A. GmbH - auch die mit dem 1. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt eingefügte (durch das 3. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt geringfügig geänderte) Regelung des [§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB III](#) mit der den Arbeitgebern auferlegten Sollverpflichtung zur Information nichts; diese Vorschrift zieht im Übrigen nach arbeitsgerichtlichen Instanzentscheidungen bei unterbliebenem Hinweis nicht einmal Schadenersatzansprüche des (früheren) Arbeitnehmers nach sich (vgl. zuletzt Landesarbeitsgerichte Düsseldorf und Hamm, Urteile vom 29. September 2004 - [12 Sa 1323/04](#) - und vom 23. Dezember 2004 - [11 Sa 1210/04](#) -, letzteres nicht rechtskräftig (beide veröffentlicht in JURIS)).

Nach allem ist dem Kläger - trotz erst am 19. Mai 2004 erfolgter persönlicher Meldung bei der ArbA - eine die leistungsrechtlichen Folgen des [§ 140 SGB III](#) bewirkende Obliegenheitsverletzung nicht vorzuwerfen. Der Kläger hat im Gegenteil nach der Urlaubsrückkehr seines Arbeitgebers, der ihm ursprünglich Hoffnungen auf eine weitere Verlängerung des Arbeitsvertrags gemacht hatte, aus seiner Sicht alles getan, um den Versicherungsfall der Arbeitslosigkeit zu vermeiden, und sich unverzüglich (vgl. zur Überlegungsfrist nochmals Voelzke, a.a.O., § 12 Rdnr. 492; Spellbrink, a.a.O., § 37b Rdnrn. 50 f.) am Tag nach der Eröffnung, dass das Arbeitsverhältnis nicht mehr verlängert werde, bei der ArbA gemeldet. Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Verspätung selbst in Ansehung des Standpunktes der Beklagten, die 16 Säumnistage errechnet hat, recht gering ist und im Übrigen noch geringer wäre, wenn sie - außer dem von ihr beachteten Wochenende (1. und 2. Mai 2004) - noch die weiteren Wochenenden (8. und 9. sowie 15. und 16. Mai 2004) nicht einbezogen hätte (vgl. hierzu etwa Voelzke, a.a.O., § 12 Rdnr. 504; Spellbrink, a.a.O., § 140 Rdnr. 31; Winkler, a.a.O., § 140 Rdnr. 6) und sie ferner dem Kläger - entsprechend ihrer Weisungslage (vgl. nochmals die DA zu § 140, Stand: 06/2003, Ziff. 3.2 Abs. 2, sowie DA zu § 140, Stand: 01/2005, Ziff. 3.2 Abs. 2 i.V.m. Punkt 6 in der Intranet-Version des aktuellen Leitfadens, Stand: 28. April 2005) - außerdem eine "Reaktionszeit" von sieben Tagen zugebilligt hätte.

Sonach ist die Berufung der Beklagten zurückzuweisen. Verfassungsrechtliche Fragen (vgl. hierzu etwa Vorlagebeschluss des SG Frankfurt/Oder vom 1. April 2004 - [S 7 AL 42/04](#) -) stellen sich bei der gegebenen Sachlage nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 Abs. 1 und 4 SGG](#).

Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache ([§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)) zugelassen.

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2005-07-27